



# Gemeinde PRAMET

Zahl: 900-2/2023  
Betreff: **Voranschlag für das  
Finanzjahr 2024, Auflage**

Gemeinde Pramet, am 15.12.2023

Im Sinne des § 79 Abs. 7 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit kundgemacht, dass der vom Gemeinderat der **Gemeinde Pramet** in der am 14.12.2023 abgehaltenen öffentlichen Sitzung beschlossene Voranschlag für das Finanzjahr 2024 von heute an **zwei Wochen** im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

Der Voranschlag kann während der Amtsstunden eingesehen werden. Der Voranschlag ist auch auf der Homepage der Gemeinde unter **www.pramet.at** abrufbar.

Angeschlagen: 15.12.2023

Abgenommen: 02.01.2024



Der Bürgermeister



# Kundmachung

Zahl: 900-2/2023  
Betreff: Voranschlag und  
Gemeindesteuern

Gemeinde Pramet, am 15.12.2023

Im Sinne des § 76 Abs. 5 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der **Gemeinde Pramet** in der am 14.12.2023 abgehaltenen öffentlichen Sitzung den Voranschlag 2024 sowie die Feststellung der Hebesätze

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

500,00 v.H.d. Steuermessbetr.

Grundsteuer für Grundstücke (B)

500,00 v.H.d. Steuermessbetr.

Hundeabgabe

lt. Verordnung

Kanalbenützungsgebühr

lt. Verordnung vom 14.12.2023

Die Kanalbenützungsgebühr gem. § 4 (2) der Kanalgebührenordnung wird ab 01.01.2024 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage mit € 4,30 festgesetzt.

Die jährliche Mindestverrechnungsmenge gem. § 4 (4) wird mit 40 m<sup>3</sup> bei Abrechnung mittels Wasserzähler, bzw. 60m<sup>3</sup> bei Einpersonenhaushalten (Abrechnung mittels BE), 90 m<sup>3</sup> bei Zweipersonenhaushalten (Abrechnung mittels BE) festgesetzt.

Für eine Belastungseinheit (BE) wird ein jährlicher Wasserverbrauch von 44 m<sup>3</sup> angenommen.

Kanalanschlussgebühr

lt. Verordnung vom 14.12.2023

Die Kanalanschlussgebühr gem § 2 (1) der Kanalgebührenordnung wird ab 01.01.2024 je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage

- bis 300 m<sup>2</sup> mit € 26,82
- über 300 m<sup>2</sup> mit € 17,39
- mindestens aber mit € 4.174,00 festgesetzt.

Die Kanalanschlussgebühr gem § 2 (3) a) der Kanalgebührenordnung wird pro Einwohnerequivalent entsprechend der ÖNORM mit € 348,48 sowie gemäß § 2 (3) b) je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage mit € 12,18 und die Mindestgebühr gemäß § 2 (3) c) mit € 4.174,00 festgesetzt.

Wasserbezugsgebühr

lt. Verordnung vom 11.12.2020

Wasserleitungsanschlussgebühr

lt. Verordnung vom 11.12.2020

Die Mindestanschlussgebühr gem. § 2 (2) und (5) der Wassergebührenordnung wird ab 01.01.2024 mit € 2.502,00 festgesetzt.

Abfallabfuhrgebühr

lt. Verordnung vom 30.03.2023

Tourismusabgabe

lt. Verordnung

Feuerwehrtarife

lt. Verordnung

Lustbarkeitsabgabe

lt. Verordnung

Angeschlagen:

15.12.2023

Abgenommen:

02.01.2024



Der Bürgermeister